

nigin dem hohen Adel gemachten Vergabungen, welche Darnley stets bekämpft hatte, unbehindert genehmigen. Ueber Maria aber kam die größte Prüfung ihres Lebens, indem ihr eine neue Ehe mit Bothwell angeschlossen wurde. Nach den Paralipomena des Bischofs Lesley „haben die geistlichen Lords und der größte Theil der weltlichen Lords, soweit sie zum katholischen Glauben standen, diese Ehe bekämpft“. Sie „warnten vor diesem Schritt, der unerlaubt sei und die Königin mit Schande und Schmerz bedecken werde“ (Forbes-Leith, *Narratives* 123). Wiederholten „dringenden“ Anträgen setzte Maria ihr „Nein“ entgegen. Aber durch eine einstimmige Bittschrift des Adels „lebhast verfolgt“ (*poursuivie très-instantement*), versprach sie Prüfung der Sache (Nau, ed. Stevenson 245. 246). Jetzt ging Bothwell thatächlich vor, nahm Maria auf ihrer Heimkehr von Stirling, wo sie ihr Kind besucht, gefangen, entführte sie nach Dunbar und erprekte ihre Einwilligung zur Ehe. Lesley vermutet dabei die Anwendung unerlaubter narotischer Mittel. Während Bothwells katholische Gemahlin, Lady Jane Gordon, sich beim protestantischen Consistorium wegen Ehebruchs ihres Mannes von diesem trennen ließ, strengte der protestantische Bothwell selbst beim katholischen Erzbischof Hamilton von St. Andrews, welchem die Königin am 24. December 1566 Ausübung seiner Jurisdiction gestattet hatte, die Scheidungsklage an und erlangte eine Nullitätserklärung, weil das Hinderniß der Blutsverwandtschaft zwischen ihm und der Lady Gordon nicht gehoben worden. Zwar sind die Prozeßacten nicht mehr vorhanden, aber es hat sich die Dispensationsurkunde des Legaten und Erzbischofs Hamilton vom 17. Februar 1566 (Stuart, *A lost Chapter* 4; Lindsay 9. 10) erhalten, welche dem delegirten Richter nicht unbekannt sein konnte. Indes ist zu beachten, daß die Dispens, wie sie heute vorliegt, nach kirchlichem Rechte ungültig war, weil der Legat nur die bestehende Blutsverwandtschaft hob, ohne das Hinderniß der gemischten Religion (Bothwell war seit Jahren eine Hauptstütze der Reformirten) zu beachten. Ob dem kirchlichen Richter dieser Umstand aufgefallen, läßt sich ebenso wenig beurtheilen, als die moralische Schuld der Königin, welcher man die Ertheilung einer Dispensation wahrscheinlich verheimlicht hat. Jedenfalls empfand sie, wie Lesley's Paralipomena zeigen, über die am 14. Mai 1567 nach protestantischem Ritus mit Bothwell eingegangene Ehe bitteren Reueschmerz, dem sie vor Lesley in bewegten Worten Ausdruck gab. Um Pfingsten beichtete und communicirte sie (Forbes-Leith, *Narratives* 123). Nach kirchlichem Recht war die Verbindung Maria's mit Bothwell wegen Furcht und Zwanges ungültig. Auf dieser Anschauung ruhte der jüngst mitgetheilte Erlass vom 15. Juli 1571, in welchem Pius V. drei schottische Prälaten mit der Untersuchung dieser Ehe und des ihr entgegenstehenden Hindernisses der vis et metus betraute (Hisor.

Jahr. VI, 157), sowie der von der Königin dem nach Rom reisenden Bischof Lesley 1575 gegebene Auftrag, bei Gregor XIII. zu bewirken, „der heilige Vater möchte die ohne alles Recht, sondern auf Grund eines Scheinprozesses (*pretended procedure*) zwischen mir und Bothwell eingegangene sog. Ehe als nichtig erklären“ (Nau, ed. Stevenson p. CLXXI). Etwa einen Monat befand Maria sich in der Gewalt Bothwells. Da verbanden sich die nämlichen Verschwörer, welche am Morde Riccio's und Darnley's sich betheilig hatten, auch gegen Bothwell. Am Garberry Hill stießen die Heere Bothwells und der verbündeten Großen auf einander; Bothwell ward geschlagen, erhielt freien Abzug, floh nach den Orkaden, dann nach Dänemark und starb daselbst 1578 als Gefangener, während Maria auf dem in einem See gelegenen Schloß Lochleven eingekerkert wurde. Hier zwang man sie am 24. Juli 1567, ihre Abdankung zu unterzeichnen, wogegen ihr Sohn Jacob VI. am 29. Juli zu Stirling gekrönt wurde. Maria's Haft, während deren ihre Gesundheit erkrankte und ihre Frömmigkeit sich vertiefte, endete mit ihrer Flucht am 2. Mai 1568. Aber schon am 15. Mai vom Regenten Grafen Murray zu Langside bei Glasgow geschlagen, floh sie gegen den Rath ihrer besten Freunde, namentlich des Erzbischofs Hamilton, auf englisches Gebiet und ward hier sogleich als Gefangene behandelt.

III. Maria in England (1568—1587). Gegen Maria waren von ihrem Halbbruder Murray mancherlei Verleumdungen ausgestreut worden; namentlich wurde sie der Mitschuld am Tode ihres letzten Gemahls bezichtigt. Zur Untersuchung dieser Beschuldigungen berief Elisabeth unter dem Vorsitz des Herzogs von Norfolk eine Konferenz nach York im October 1568. Das erste Anlagematerial gegen Maria erscheint bereits in einer angeblichen Acte des schottischen geheimen Rathes vom 4. December 1567. Hosack, welcher die sämtlich im Original noch vorhandenen Protokolle untersucht hat, erklärt, daß sie eine solche Acte nicht enthalten. Während die angebliche Acte von Briefen Maria's redet, die sie an Bothwell „geschrieben und unterzeichnet“, tragen die in York und Westminster vorgelegten „Cassettenbriefe“ keine Unterschrift, woraus die Unächtheit jener Acte erhellt (Hosack, *Principal Charges* 27—29). Unter Cassettenbriefen versteht man acht Briefe, welche in einem mit dem Buchstaben F (Franz II., Maria's erster Gemahl) gezierten, dem Grafen Bothwell gehörenden Kästchen lagen, das Bothwells Diener Dalgleish aus Schloß Edinburgh für seinen Herrn 1568 abholen sollte. Durch Graf Morton wurde der Ueberbringer festgenommen, und so kam das Kästchen in die Hände Murray's, der es in York vorzeigte. Seit 1889 kennen wir den von Morton, dem einzigen Augenzeugen, stammenden Bericht über die Entdeckung der Cassette. Er ermangelt indes einer genauen Aufzählung der Schriftstücke, und außerdem vermißt man den Hin-